

5078

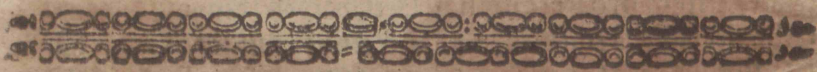
17 83

Universal

Ihr. Königl. Maytt. zu Böhm-
len und Schweden etc.

Auff die

Vom Herrn Georg Lubomirski außgege-
benen defensions Schrifften,



A N N O 1665.

~~66~~ 2.

JOANNES CASIMIRUS von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Lithauen / Neussen / Preussen / Masckowien / Kiowien und Wobhlynnien / Samoyten / Lieffland / Smolensko / Czernichowien und Severien / der Schweden / Gotthen und Wenden Erb-König.

Sichun Rund allen und jeden denen daran gelegen / sonderlich denen hoch Erleuchten / Großmächtigen / und Wohl-Eblen / sämbtlicher Woywodschafft / ten / Länder und Distrieten Dignitariis, Beombten und Adel / dann auch sämbtlichen Generalen / Obristen / Oberstenleutnanten / Rittmeistern / und allen nach gesetzten Officieren und gemeiner Soldatescaua / Polnischer als Außländischer Nation, unsern lieben getreuen. Daß niemanden / der ein rechtschaffen Patriot dieser Erohn sein will / unbewußt sind / die Ursachen und Motiven / welche uns das Reich an die Hand gegeben. Regent den Georg Lubomirski ergriffen; Wie nembltlich vermög gemeldten Reichens / derselbe Georg Lubomirski / durch ein Gerechtes Urtheil pro Perduelli erkläret worden / dennoch keine andere Mittel bishero ergriffen / als daß er ein böses über das ander häufes / einen Reichstag nach dem andern durch seine Factiosos zerreiße / die Armeen unserer und der Generalen Commando entzeuch / aus der Ukraina in Viscera, dieser Herrschafft herunter zu locken / die Kosacken in ihrer Rebellion zu stärken / die Tartern mit grossen präsenten, auch seine eigene Kinder zu Geisellen Officirend / von dem mit uns getroffenen Bunde abzuleiten / sich unterstehet. Und wiewol euch L. G. solches alles wol bewust / dennoch streuet er auch unter die wissenden so keck seine falsche und erdichtete Schrifften / bloß damit er durch einheimische Unruhe / sein auffgeblasenes vornehmen / desto süglicher unter der Decke halten könne /
womit

womle er nicht allein über alle Rechte / sondern auch über unsern
Thron und Majestät dieser ganzen Republ sich erhebet / unter die
Füsse ligende Aequalitatem, aller Freyheiten Mutter/so einen jeg-
lichen von Adel gemein/ dahin setzet er alles sein Eichten und Trach-
ten/damit er das liebe Vaterland aus seinen Grundfesten heben/
und seine lang vorgefaste Hoffnung und Vornehmen instabili-
ren möge. Wiewol auch einen jedwedern / seine proceduren,
derowegen er pro Perduelli juridicè erkläret worden/nicht unweis-
send seynd/ auch seyn sollen; So kan jederman abnehmen/ wie ein
einiger privatus, alle rechte / Majestät / Gerechtigkeit und alle
Reichsstände so gering schädet! Ein eigener Unterthan unterwindet
sich nunmehr nicht mündlich privatim / sondern durch öffentli-
che Schrifften/ unsere von alten Zeiten hero/ nimmermehr weder
mit Ungerechtigkeit/ noch einiger oppression auch der geringsten
Unterthanen/ unadelhafte Ehre/ anzugreifen/ und bey männige-
lichen fälschlich Verhafft zu machen. Wir haben hirtzu nicht könn-
nen stille schweigen / damit nicht silentium in approbationem
veniat; und mentita sibi impunè iniquitas nicht Ursach habe
sich zu erheben; daß auch E. L. G. und den ganzen Vaterlande
indge bewusst sein/ wie grosses Vnrecht und Schimpf unsere Ma-
jestät/ von diesem Jure & propria malitia vicio perduelli auß-
stehen thut. Alle puncta seiner neulich außgegangenen spießkündi-
gen kränckenden Schrifft zubeantworten/ stehet unser Authorität
nicht zu/ damit es nicht das ansehen habe / als were es ein Wort ge-
spräng/ wir comittiren solchs demselben Feldherrn / welcher ge-
schickter ist phalanges verborum auffm Papier/ als Soldaten
im Felde zu Ordiniren. So können wir dennoch daß grosse Leid
in so öffentlicher Verleumdung unsere Majestät E. L. G. nicht
bergen / angesehen / daß niemand unserer Vorfahren dergleichen
öffentliche Stiche und Ehrenverletzung / so jedem Ehrliebenden
sonderlich Bekrönten Häuptern / über alle härteste Backenstrieche
unleiblicher / von dero Unterthanen niemahln begegnet. Er
schimpfet anfangs das Gerichte / welches damahln bestanden / in
unser

140
unser Person / so vieler Senatoren (darein ein gutes Theil seiner
Anverwandten zugegen gewesen) und abgesandten der Ritterschafft/
welche vermög rechtsens vom Herrn Marschal der Herr Abgesanda-
ten ordentlich und gebräuchlich darzu benennet und erwahlet sind.
Zwey Mandata sind vorhergangen in seinen Erbllichen Gütern
geleget / und das dritte ist in seiner Gegenwart zu Proschau auff dem
Landtage intimiret. Der Proceß ist per ordinarios gradus
geführt und ihm darein gefüget worden / defensores Cause, wel-
che ihm das Part erwahlet hat / sind zu geordnet / dilation ad do-
cumenta als auch Scrutinii ist gegont. So nun ein privatus dera-
gleichen formam Judicii nicht erkennen wil / was suchet er anders?
als über alle rechte sich zu erheben: Wohin ziehlet nicht die ver-
blendete ambition! seinen Richter und Gerichte erkennen / was ist
es anders als ohne Herren seyn / und das ihm alles frey stehen
sol? Zu welcher Zeit ist aber der Lubomirski durch des
Reichs Statuta also eximiret / daß er auch in supremi judicii
subsellio seines verbrochens nit sollte besprochen können werde? Die
Gerechtigkeits des Unrechts und Verfälschung zubeschuldigen!
Was ist anders / als Divina, humanaq; infra ambitum suū po-
nere privato? der Mayt. welche er nit jeso allererst gerina geschä-
get übel nach redt / so vieler Gott ergebener Prälaten / Senatoren /
und abgesandten der Ritterschafft in corruptam æquitatem con-
velleren & enervare. Was kan bey dem Menschē sein in rebus hu-
manis sanctum? wann das einige / welches bey allen Nationem
da auch nur ein Schein des rechtens ist / heilig gehalten wird / bey
ihm profan und der Hellen gleich gemacht wird. Er gleeht vor
daß die Zeigen zu dem Ende erkauft / womit er uns und den Zeigen/
Edeleuten die ihme gleich sein / groß unrecht thut; dann es ist leicht-
er jemand etwas unverschämter Weise vorzuwerffen als dar zu
thun. Daß er aber selbst den damit umgangen / hat ihm solches of-
fentlich pleno Comiciali Judicio der Wolgeböhrene Bartnicki
vorgeworffen und dargethan. Er klaget durch seine Schrifften/
daß in seiner Person die allgemeine Freiheit unterdrucket sey / muß

508

folgen/ weil er gerichtet/ und pro Perduelli erkläret worden. Als
so könnte auch ein Ubelthäter/ welcher legitimis documentis con-
victus & judicatus zur execution geföhret wird/ sagen; es gefä-
het so einem kein Richter nicht/ kein Instigator. verfluchet delato-
rem, die Gerechtigkeit schret sich aber daran nicht/ der Ubelthäter
wird nach Verdienst bestraffet/ auch wider seinen Willen. Wo-
mit ist dann nun die Freiheit/ derer sich dieser einlige Vormund so
embsig annimmt/ beröhret? oder siehet ihm allein zu davon zu ur-
theilen? Ist es nicht ein allgemeines Recht? Ist die Freyheit seines
wegen allein/ damit er ungestraffet böses thun möge? Es sind uns
dieser löblichen Nation Recht und Freyheit/woll bekant/die wir als
unser einiges Eigenthumb in acht nehmen/wir wissen woll/ non li-
tere captivare Nobilem, nisi jure victum; jure autem vin-
cere & per sententiam Judicis fontem declarare, wollen un-
sere rechte haben/ und ist dieses unsere Schuldigkeit/ welche wir bey
unserer glücklichen Coronation mit dem Eyde befestiget haben, ut
Iustitiam omnibus incolis Regni iuxta jura publica in om-
nibus Dominiis Constitutam, absq omnibus dilationibus, &
prorogationibus ad ministraremus. nullo quorū vis respectu
habito. Er giebet auch vor daß der ganzẽ Republ. intercessiones,
von einem erwählten. In verworfen worden/ womit er uns gleichsam
weniger macht/ als einẽ Erb. Königreich zuschreibet/ darin begehret er
sich fälschlich uñ verächtlich/ daß In eo puncto ratione publicæ
pro eo intercessionis ist die Landboten Stube nicht einig gewes-
sen/ und wiewol etliche Woywodschafftẽ/ sich dahin beflissen habẽ/ so
haben die meisten das Contrarium gehalten/ und daran gewesen
daß seine Restitution auff eine Zeitlang verleyet werden solle/ son-
derlich weil er dieselbe anders nicht gesucht/ als conculcata Patriæ
Jura per depressam Majestatem nostram, per spretam Au-
thoritatem totius Reipublicæ, da er nicht seine restitution,
sondern des Decreti cassation öffentlich begehret/ in seinen Schrif-
ten ist nichts demütiges/ nichts bitter weise/ sondern factus supra pri-
vatum.

vatum & convulsio decretorum totius Republicæ, zu späh-
ren: Wie dann seine Partialisten auff diesem ganzen Reichstag
anders nichts gethan/ als damit sie mit unterdruckung unser und der
ganzen Republ. Ehr und reputation, ihrem Principalen einflüs-
sen möchten: Auch also daß sie sich mit dessen restitution, wenn
sie gleich wehre eingewilliget worden/ nicht begnügen wollen/ son-
dern vielmehr seiæet privat information nach zu leben/ den Reichs-
tag zu annulliren bestrebet gewesen/ habens auch gar leicht/ durch
einen hierzu erkauften Land Bohten zuwege gebracht/ und solches
alles zu dem Ende/ damit sie die Armee in mangel der Zahlung/
zur Unruhe bringen/ und also das Vaterland in steter Confusion
ihren intent. bequemp/ (biß nach unsern tode) ans interregnum
halten könnten. Umb derselben Ursach haben sie unsere angebotte-
ne Gnade verachtet/ da wir gewiß zu gesaget/ auch mit einer Schrifte
zu dem Ende verfertigt im Archivz versichern wolten/ daß sich
unsere Authorität auff nechst folgenden Reichstag bey den Stän-
den des Reichs interponiren sollte/ wegen restitution nicht allein
seiner Ehre/ sondern auch gewisser Dignität, sintemahl uns seine
inhabilität zum Generalat, theils wegen seines schlechten Ver-
stands in Kriegs Sachen/ wie auch jederman bekandter Jaghaff-
tigkeit und Bludigkeit des Gesichtes/ wol bewust/ theils weil wir
billlich dem Untergang des Vaterlandes vorkommen/ und also die
gewaffnete Hand dieses Menschen/ dessen verderbliche Intention
und supra privatum ambitio uns wol bekant/ unnd deswegen
nicht zu verschweigen/ Consideriren müssen. Welches alles zu
ersehen/ wie er die vergangene confederation fomentiret, und
dieselbe biß ans Interregnum auff zuhalten/ sich angelegen seyn
lassen/ wie er sich umb protection solcher Armee bekiffen/ allezeit
zu solcher Aufrubr tüchtige Leute stets umb sich geduldet/ auch biß-
her patroniret. Dieses einige Ampt/ welches durch ihn jeder
zeit übel verwaltet worden/ sind wir nur willens gewisen von ihm
abgesondert: und bey den andern erhalten wissen: Welches wir

5049

uns Pagen sein Part durch einen hohen Senator erkläret haben / das
mit nur der Reichstag seinen Fortgang gewinnen möchte. Damit
hat aber sein Part sich nicht contentiren wollen / dann selbiges
ihm viel einen andern Zweg und Wohlthart / nemlich Confusion
im Vaterlande zu erregen / und darin selbiges zu halten / einig und
allein geset. Es haben auch die angrenzenden vor ihm interce-
diret, welche wir in hohen respect gehabt / aber sie hatten ebenmess-
ig ihr Fundament gerichtet / auff des Lubomirski Submission und
Demuth. Es wil niemand von dergleichen Exempel weder in sei-
nen / noch andern Herrschafften wissen / daß im primis scelerum
auff die Art einschleichen solte; Ist dannhero zu sehen / daß er
gelegenheit genug gehabt / unsere Gnade zu erhalten und das Va-
terland auszubhnen; nicht aber per cassationes Decretorum
Comicialium, nicht durch Zwang / dessen die gekrönte Häupter
ungewohnt / nicht durch Falsch und Affcerreden / wie des Lubomir-
ski intention gewesen / damit er männiglich seines Gesichtes berau-
ben wollen / damit man sein tibeles Beginnen nicht gewahr werden /
und vielmehr pro innocenti & oppresso cive, uns aber pro in-
justis oppressoribus halten möchte. Woher kompt ihm aber die
Günst bey den Benachbarten / sonderlich an dessen Hofe / welchen
er die Zeit seines Lebens / und sonderlich des Schwedischen Krieges /
zu schimpfen und schmähen (worüber wir auch selbstn seuffen
müssen) nicht unterlassen hat / man sol darauff acht haben / an non
pretio ejus, welches er ambitiose in seiner Macht zu haben vermei-
net / wann er nur aus denselben (so wir nicht verstehen) prensatri-
com erfinden könnte. Erweget aber bey euch wol Ihr liebe Ges-
treuen / ob nicht nostra ad senium vergens ætas, Nostra orbitas
hominis istius inflat animos, unterm Schein der Freyheit / Part
die einmahl supra sortem privati data ambitio nicht ruhen.
Dasselbe hat ihn ad in potentem per omnia media ambitum
des Generalats bewogen / welches wir ihme damahlen nicht ab-
schlagen können / damit wir dem bösen Menschen bey Sothanen
selbis

1970
selbiger Zeit verholretem Zustande / zu einiger schädlicheren resolution nicht gelegenheit geben möchten; Sientemahl er allbereit mit dem Ragozy (wiewol heimlich) correspondiret hat. Es hat auch an unsern und allgemeinen Judicio nichts gefeilet. Quod nunquam malis artibus quæsitum Imperiū, bonis exercetur, wer hat ihn jemahlen gesehen animantem in prælio exercitus? Welcher Compagne hat er mit Ernst bey gewohnt? Wer hat ihn gesehen in occasion unverzagt / notiren ihn nicht alle Pilawischen und Zborawischen dedecora, die Armeen sind unter Marienburg ruiniret ohne Ursach/da in solcher menge Proviant/wo von die Thorenschen Speicher zeugen / todte Hunde und Pferde der Armeen Soldaten Speise seyn müßten. Das Ansehen seines Generalahes bestehet in Aufswelgelung und Empdrungen / dann eo autore ist die erste Confœderacion in unserm Regenwart bey Thorn formiret / welche dennoch durch remedirund eines rechtschaffenen von Adel / als welchem dessen direction committiret gewesen / glücklich beygeleget. Dieses sind seines Generalats trophæa und decora. Euch ihr lieben Getreuen nehme ich zu Zeugen / ob nicht selbstn ihn dieses Amptis unfüchtig befunden; Und dennoch müssen wir hören / als hette er das Jus armorum nicht aus unser Hand empfangen / so gar verdrüßlich ist in grato Cuiq; acceptorum etiam memoria beneficiorum. Daß in Druck außgegangene Decret ist ein Stachel in seinen Augen nennet solches eine Schmeer. Rahet / leichter kan solches eine unverschämte Zunge und Feder hervor bringen / als in manifestis criminibus ad objecta Rede und Antwort zugeben. Viel besser were es gethan / wafi er dafür sichere documenta der Unthuld seine Procuratoribus causæ Zestelinski, Mniskel und Lufczewski an die Handt gegeben hätte / da war Zeit und Gelegenheit genug sich zu rechtfertigen. Facilius est criminari, auch die Gesrechtheit selbst inpudanti per stringere Stylo, als per scrutinia sich davon zubestreyen / wessen ihn Delator beklaget und luce clari-

5050

clarioribus documentis dargethar. Wie aber gutes thun und reden / separirte Sachen sind / als suchet das Part in der eloquentz fundamenta innocentiz suz, recte factorum fama & Concienciz neglecta, suchet seine Ehre mit Worten zureiten / well in der That keine zustunden. Vomit quoq; in scriptis suis, hoc non postremum malignitatis virus, arguendo Nos ficiariatus; wir habens nicht nöthig dergleichen Künste zu suchen / tollendi rei & condemnati capitis, dessen execution das Rechte einen jeden Starosten übergeben / solches kan wol ein Schwert ultor Justitiz verrichten / wir hetten mehr Ursach uns über diesen perduellem zu beschweren / wenn wir mehr auff privat injurien als publica crimina diesen Process wolten gerichtet wissen / daß er in den Engländischen Archiois des Chromwells Acta und daß unglückliche Eysen gesucht. Wir lassen uns seine unverschämte craductiones nicht anfechten; Wir wandeln in den Fußstapffen unser Vorfahren / welche / ohne einige Verletzung dieser löblichen Nation Rechtsens und Freyheit / ein löbliches Gedächtniß hinter lassen haben.

Wir haben ja in allen auff recht gehaltenen Landtäge aus gefertigten Instructionibus und Propositionibus, einen jeden ermahnet und frey gegeben / auch dem geringsten / so ferne so etwas so wider die Freyheit dieser Landen passiret, solte seyn anzumelden / gelobende alles / well es per errorem oder inanimadvertentiam möchte geschehen seyn / bester massen zu rectificiren. Weil aber unsere getreue Unterthanen nichts dergleichen befunden / haben sie einmüthiglich auff allen dero Landtügen mit großem Ruhm daß wir bisshero sine quereola löblich regiret / sich bedancket / daran haben wir Zeugniß genug für diese und alle künfftige Zeiten / hæc obstruent os, loquentium iniqua. Er mag von sich ganze Panegirycos schreiben / seine grosse Thaten und Verrichtungen in ganzen Büchern drucken lassen: So sind allbereit seine proceduren der posteritæt mit lebendigen Farben abgebildet; Dann
B auch

auch folgendes die lauter Unwarheit/das er vorgiebet/er komme als
ein Sohn in sein Vaterlande / inermis. Friedsfachen / & stipatus
privato convenienti comitatu; Es wird sich aber dieses paca-
ti Civis ingressus baldt auß weisen/sey dann daß er bey sich habende
durch die Luft führen wird / oder aber daß diese zusammen geraffte
exercitus Engel oder Geister seynd. Wissen wol nicht / und
wem ist es verholen / in was Comitatu, und mit wie vielen / in
ders Råyserl. Mayest. Ländern geworbenen Böckern derselbe
aus Breslaw gegangen? und womit er vom Palatino Hun-
garix secundirt worden? wie starck in den Spiesschen Städ-
ten geworben? mit wie vielen auffm Wohlthen und Olika ge-
worbenen Compagnien Piaseczynski, Szandorovvski Cra-
plicki Hufza und andere Complices sceleris mehr zu ihm gestof-
sen? haben wir nicht Kundtschafft/welcher Gestalt er unsere und
der Republ. Armee zum außlande Sollicitire, auch allbereit etliche
Compagnien an sich gezogen. Wir wissens gar wol und suchen
alle mögliche Mittel allen dem vorzukommen well aber alle Ordina-
ria media, wie man den Menschen/welcher auff des Vaterlandes
Untergang und unser Mayest. Verkleinerung so bestrebt ist / von
seinem vornehmen abhalten möge/ nicht verschlagen wollen / als er-
klären wir öffentlich für unser und der Republ. Feindt/den Georg
Lubomirsky / als welcher hin dann gesezet die Furcht Gottes / der
Obrigkeit/ rechtens und der Liebe zum Vaterlande / Sacrilegum-
manum wider uns armatum se sistendo auffheben darff / wirbet
allerhandt Nationes leuthe wiegelet auff mit seinen Universalien
pacatos Civis, und die Armeen/machet die Tartern von uns ab-
spenstig/ Conferirer mit unsern und des Vaterlandes angrenzen-
den Feinden auß Das zum Vaterlande. Unterlagen hiemit Krafft
unser Königl. authoritæet und schärffe des Rechtens / allen und je-
den/damit niemand sich unterstehen soll / gemeldten Rebellen weder
heimlich noch öffentlich Beystandt zu thun/mit ihme keine Gemein-
schafft

schaffe / Raht und Conferenz wider Münd- und Schrifftelich
 heimlich oder öffentlich zu pflegen / sondern daß ein jeder / der sich
 nicht bey uns einzustellen (allwo einen jeden freyen Zutritt offen steh
 het ja auch darumb ersuchet wird) gesonnen / in seinem Hauße o
 der in einer Vestung friedlich bleiben und sich begeben solle. Wir
 erklären uns hergegen für Gott dem Richter aller Lebendigen
 und Todten / für der ganzen Welt / dieser ganzen Erohn Pohlen /
 Groß Herzogthumb Litthauen und allen darzu gehdrigen Herr
 schafften und Provincien in Summa allen unsern Unterthanen /
 und manifestiren , daß wie wir jeder Zeit an Blutströmung unser
 Unterthanen kein gefallen getragen haben : als Ist jeso einig und
 allein unsere erzwungene Intention , die Wollfahrt der uns von
 Gott anvertraueten Herrschafften / unsere Ehre und Gesundheit /
 dessen allen öffentlicher Verfolger gemelter Lubomirski Ist / zu retten /
 und nit jemand zu unter drücken , inharendo in allem dem natür
 lichen rechte / darinnen einem jeden seyn Leben und Gesundheit zu
 schützen die Macht gegeben. Und wollen uns hierzu annoch kel
 ner fi umbden Hülfe gebrauchen / weil wir Civium nostrorum pe
 Etora pro muro aheneo haben / derer Hülfe wir uns gebrauchen
 wollen. Sey darn / daß wir darzu genbthigt wärdten (sonderlich
 wir unsern Feind alienis in nixum subsidiis sehen) auff dergle
 chen Mittel bedacht zu sein. Welches zu apprehendiren wir in
 so weit kein Bruch haben / so lange J. J. L. Getreuen standhaf
 tig bey uns halten werden exemplo maiorum suorum , welche
 niemahlen ihre Herren in Gefahr verlassen / sondern vielmehr für
 derselben Wollfahrt ihr Leben gelassen. Protestiren demnach
 daß wir Ungern / und non nisi ultima ad acti necessitate worin
 nen verfahren / anders nicht als pacatum Dominium & vindic
 cationem oppressi honoris Regii suchen wollen / defendendo
 aperte petitam salutem nostram. Dignitatorum , Officialium
 Ministrorū & Civium Nostrorum Vermahnen hieby alle unsere
 Officia

102
Officia Castrensia, Terrestris, Civilia aliaq; cujusvis jurisdic-
tionis damit sie diesem unserm Universal ungedumbe publici-
ren und gewöhnlich ad notitiam kommen lassen. In contrari-
um sollen sie von gemeltem Perduelli keine Schreiben oder ihr let-
nerley Schrifften annehmen viel weniger den Actis ein verleiben/
suppoenis in Complices Legibus Regni descriptis, irresmis-
sibiliter exequendis. Urkunde haben wir dieses mit eigener
Hand unterschrieben/ und mit dem Reichs Siegel befestigen
lassen. Gegeben Warschau den 10. Junii. Anno.
Dni. 1665. Regnorum nostrorum Poloniz
& Sueciz 17. Anno.

